



Raiffeisen-Markt

Wir leben Nähe!

Land Flair

Das Kundenmagazin

Media-Daten

LandFlair Das Kundenmagazin

Die LandFlair ist das Kundenmagazin für Raiffeisen-Kunden. Attraktiv aufbereitete Artikel zu allen relevanten Raiffeisen-Themen wie Haus und Garten, Heimtier, Reitsport, Hobby-Farming und Textil werden viermal jährlich präsentiert. Die LandFlair orientiert sich eng an den Kundenwünschen und ist Ratgeber und interessanter Lesestoff zugleich. Ein hohes Maß an Aktualität und Kundenmehrwert, zum Beispiel über Gewinnspiele, Tipp-On-Aktionen oder

Gesamtauflage Münster und Köln
50.000 Stück pro Ausgabe

Teilaufgabe Münster 38.500 Stück
Teilaufgabe Köln 10.000 Stück

Postanschrift
Industrieweg 110, 48155 Münster

Erscheinungsweise
6 x jährlich

Gutscheine, steigert die Begehrlichkeit und Attraktivität beim Kunden. Die LandFlair wird als Kundenbindungsinstrument kostenlos in den Raiffeisen-Märkten verteilt und aufmerksamkeitsstark im Kassensbereich präsentiert. Diese hohe Zielgruppenaffinität macht die LandFlair zu einem idealen Werbemedium für alle Produkte, die effektiv an qualitätsbewusste und markenaffine Kunden kommuniziert werden sollen.

Anzeigenberatung und -annahme

Frau Simone Bohr
Telefon 0251 682 - 2641
E-Mail anzeigen@landflair-magazin.de
Telefax 0251 682 - 2743

Impressum

Geschäftsführung:
Bernd Homann
Michael Oestreich
Telefon 0251 682 - 2098

Bankverbindung

WGZ Bank Münster
IBAN DE8740060000000489141
BIC GENODEMSXXX

Gesamtausgabe Münster und Köln – Auflage: 50.000

Format		Breite x Höhe im Anschnitt in mm*	4c in Euro
1/1 Seite	A	210 x 297	2.731,55
1/2 Seite	B	210 x 148	1.374,74
1/5 Seite	C	210 x 59,4	711,28
1/3 Seite	D	70 x 297	1.069,91
1/4 Seite	E	105 x 148	806,03
(1/1) Seite auf der U2 oder U3	A	210 x 297	2.869,03
(4/5) Seite auf der U4	F	210 x 237,6	2.988,57

*zzgl. 5 mm Beschnittzugabe!

Zeitschriftenformat

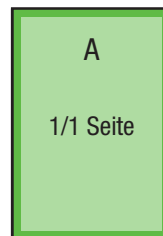
DIN A4, 210 mm breit x 297 mm hoch

Satzspiegel

177 mm breit x 267 mm hoch

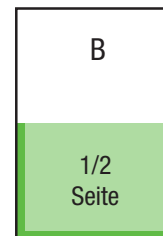
Druckverfahren

Offset-Druck



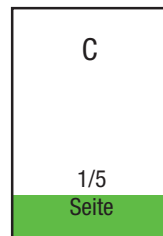
Satzspiegel:
177 mm x 267 mm

Im Anschnitt:
210 mm x 297 mm

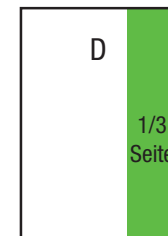


Satzspiegel:
177 mm x 133 mm

Im Anschnitt:
210 mm x 148 mm



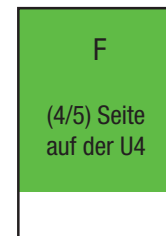
Im Anschnitt:
210 x 59,4 mm



Im Anschnitt:
70 x 297 mm



Im Anschnitt:
105 x 148 mm



Im Anschnitt:
210 x 237,6 mm

Anzeigen im Anschnitt

Auf allen redaktionellen und Umschlagseiten möglich.

- ! Für angeschnittene Anzeigen muss eine Beschnittzugabe vom 5 mm umlaufend zur jeweiligen Formatangabe hinzugerechnet werden.

Gern gestalten wir Ihre Anzeigen. Sprechen Sie uns an!

Teilausgabe Münster, Auflage: 40.000

Format		Breite x Höhe im Anschnitt in mm*	4c in Euro
1/1 Seite	A	210 x 297	2.056,50
1/2 Seite	B	210 x 148	1.035,00
1/5 Seite	C	210 x 59,4	535,50
1/3 Seite	D	70 x 297	805,50
1/4 Seite	E	105 x 148	607,50
(1/1) Seite auf der U2 oder U3	A	210 x 297	2.160,00
(4/5) Seite auf der U4	F	210 x 237,6	2.250,00

*zzgl. 5 mm Beschnittzugabe!

Zeitschriftenformat

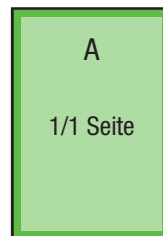
DIN A4, 210 mm breit x 297 mm hoch

Satzspiegel

177 mm breit x 267 mm hoch

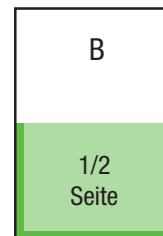
Druckverfahren

Offset-Druck



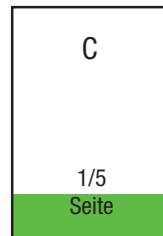
Satzspiegel:
177 mm x 267 mm

Im Anschnitt:
210 mm x 297 mm

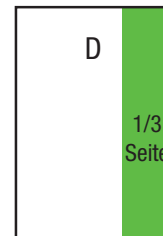


Satzspiegel:
177 mm x 133 mm

Im Anschnitt:
210 mm x 148 mm



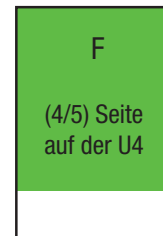
Im Anschnitt:
210 x 59,4 mm



Im Anschnitt:
70 x 297 mm



Im Anschnitt:
105 x 148 mm



Im Anschnitt:
210 x 237,6 mm

Anzeigen im Anschnitt

Auf allen redaktionellen und Umschlagseiten möglich.

- ! Für angeschnittene Anzeigen muss eine Beschnittzugabe vom 5 mm umlaufend zur jeweiligen Formatangabe hinzugerechnet werden.

Gern gestalten wir Ihre Anzeigen. Sprechen Sie uns an!

Teilausgabe Köln, Auflage: 10.000

Format		Breite x Höhe im Anschnitt in mm*	4c in Euro
1/1 Seite	A	210 x 297	718,14
1/2 Seite	B	210 x 148	361,43
1/5 Seite	C	210 x 59,4	187,00
1/3 Seite	D	70 x 297	281,29
1/4 Seite	E	105 x 148	212,14
(1/1) Seite auf der U2 oder U3	A	210 x 297	754,29
(4/5) Seite auf der U4	F	210 x 237,6	785,71

*zzgl. 5 mm Beschnittzugabe!

Zeitschriftenformat

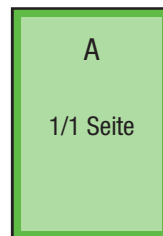
DIN A4, 210 mm breit x 297 mm hoch

Satzspiegel

177 mm breit x 267 mm hoch

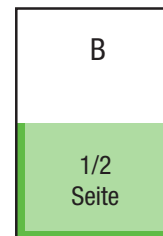
Druckverfahren

Offset-Druck



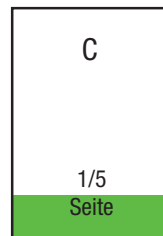
Satzspiegel:
177 mm x 267 mm

Im Anschnitt:
210 mm x 297 mm

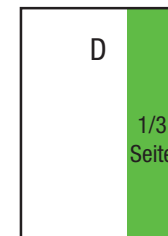


Satzspiegel:
177 mm x 133 mm

Im Anschnitt:
210 mm x 148 mm



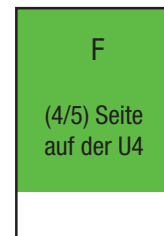
Im Anschnitt:
210 x 59,4 mm



Im Anschnitt:
70 x 297 mm



Im Anschnitt:
105 x 148 mm



Im Anschnitt:
210 x 237,6 mm

Anzeigen im Anschnitt

Auf allen redaktionellen und Umschlagseiten möglich.

- ! Für angeschnittene Anzeigen muss eine Beschnittzugabe vom 5 mm umlaufend zur jeweiligen Formatangabe hinzugerechnet werden.

Gern gestalten wir Ihre Anzeigen. Sprechen Sie uns an!

Dateiformate

Druckoptimiertes PDF nach PDF/X-3.

Bei EPS bitte Schriften vektorisieren. 4-Farbbilder mit 300 dpi im Composite-Modus (CMYK).

Verarbeitung

Rückendrahtheftung

Sonderwerbeformen

Sonderwerbeformen wie Anzeigenstrecken, Einhefter mit oder ohne Postkarten sind möglich. Preise auf Anfrage.

Anschnitt/Bunddurchdruck

Heftformat plus 5 mm Beschnittzugabe je Anschnittkante.

Datenübermittlung

per CD-ROM oder per E-Mail an:

Herr Sam Meywald

terres'agentur

Industrieweg 110

48155 Münster

E-Mail: daten@landflair-magazin.de

Farbanzeigenproduktion

Alle Farben werden aus der Euroscala erzielt. Keine Sonderfarben wie HKS oder Pantone möglich. Farben, die nicht im CMYK-Modus aufgebaut sind, werden automatisiert nach ISOcoated_v2 in CMYK umgewandelt. Hierbei kann es zu kleinen Farbabweichungen kommen. Reklamationsansprüche sind hierbei ausgeschlossen. Gedruckt wird nach dem Fogra-Medienstandard. Farbabweichungen im Toleranzbereich sind technisch bedingt und liegen innerhalb des Fogra-ISO-Standards.

Malstaffel*

Ab 2 Anzeigen im gleichen Format/ Jahr 3% Nachlass auf den Anzeigenpreis

Ab 4 Anzeigen im gleichen Format/ Jahr 6% Nachlass auf den Anzeigenpreis

6 Anzeigen im gleichen Format/ Jahr 10% Nachlass auf den Anzeigenpreis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der terres*agentur GmbH („Verlag“) für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte laufende und zukünftige Geschäftsverbindung hinsichtlich Anzeigenaufträge ausschließlich.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne dieser Bedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel („Anzeigen“) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit dem Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Textmillimeter dem Preis entsprechend in Anzeigenmillimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass der Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss informiert werden kann, falls der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteilanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder eine Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen einhalten, können vom Verlag abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Geringe Abweichungen im Farbton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.
11. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, so weit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere - in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit

- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes
 - nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist der Anspruch auf Ersatz des Schadens auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels, spätestens aber zwei Wochen nach Übersendung der Rechnung geltend gemacht werden.
12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
 13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 14. Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der sich aus der Rechnung selbst ergebenden oder aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
 15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenhänder Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 16. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 18. Aus einer Aufgabendminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdruckschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabendminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie
 - bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren mindestens 10 %
 - bei einer Auflage über 500.000 Exemplare mindestens 5 %beträgt.
- Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag hätte zurücktreten können.
19. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Expressendungen auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die innerhalb dieser Frist nicht abgeholt worden sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1.000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher- und Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Anzeigen ist nicht möglich.
21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Münster/Westfalen. Dies gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Klage auch in einem Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts. Der gesetzliche Vorrang für braucherhaltender Normen des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt hiervon unberührt.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

1. Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des Verlages an.
2. Der Anzeigenauftrag kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den Auftraggeber (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch den Verlag in Textform (Annahme).
3. Platzierungsvorschriften sind nur gültig, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt worden sind.
4. Der Anzeigenpreis dieser Zeitung wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung bestimmter rubrizierter Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.
5. Bei aufwendigen typographischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Reinzeichnungen, Filmen und anderen Druckunterlagen behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Abbestellungen können nur bis zum Anzeigenschluss berücksichtigt werden. Sie müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
7. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Verträgen sofort in Kraft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
8. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bilderunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.
9. Mit dem Erteilen des Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
10. Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche (insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopien) geltend machen könnte. Der Verlag behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.